

**Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 2009 zum Kirchengesetz
vom 7. November 2009 über den Haushalts- und
Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2010**

veröffentlicht im KABl 2009 S. 106

Gemäß § 6 Kirchengesetz über den Haushalt 2010 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

Hat das Arbeits- oder Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für Teilzeitbeschäftigungen sowie Teildienstverhältnisse werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungs- bzw. Dienstumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit bzw. in mehreren Kirchgemeinden oder werden Tätigkeiten oder Dienste für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt bzw. versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden.

Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 v.H., falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Restituierte Flächen

Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2010 sind bis zum 20. Dezember 2010 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 30. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat